



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993)

Wien, 16.6.1993  
Schneider/Kr/C:BM2  
Klappe 899 95  
714/513/93

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	193 -GE/19. 02
Datum: 2 2. JUNI 1993	
Verteilt	23. Juni 1993

*Dr. Samson*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 15. Mai 1993, Zl. 08 5550/24-V/4/93-Ge, vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

*Dr. Erich Pramböck*  
(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993)

Wien, 16.6.1993  
Schneider/Kr/C:BM2  
Klappe 899 95  
714/513/93

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Untere Donaustraße 11  
1020 Wien

Zu dem mit Note vom 15. Mai 1993, Zl. 08 5550/24-V/4/93-Ge, übermittelten Gesetzesentwurf beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen grundsätzlicher Art bestehen.

Es wird jedoch vorgeschlagen, die Novellierung noch in einigen Punkten wie folgt zu ergänzen:

**Zu § 9 Abs. 1:**

Gewerbebetriebe, welche nicht der Genehmigungspflicht nach § 74 (2) GewO unterliegen, sollten durch das AWG erfaßt werden, wenn Abfall anfällt, der nach Art und Menge dem eines Haushaltes nicht vergleichbar ist.

**Zu § 9 Abs. 5:**

Die Möglichkeit zur Vorschreibung zusätzlicher Aufträge sollte nicht an ein vorhergehendes Strafverfahren gebunden

- 2 -

sein. Zugleich müßte jedoch § 376 Z. 11 Abs. 5 GewO 1973 dementsprechend geändert werden.

**Zu § 9 Abs. 2 und 6:**

Die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes sollte nicht nur in Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag verlangt werden. Innerhalb eines wiederkehrenden Zeitabstandes sollte die Vorlage aktualisierter Konzepte gefordert werden. Diese müßten insbesondere auf innerbetriebliche Veränderungen eingehen. Auch diese Ergänzung müßte in der Gewerbeordnung an geeigneter Stelle Berücksichtigung finden (eventuell im Zusammenhang mit § 353 Z. 1 lit. c GewO bzw. § 376 Z. 11 Abs. 4 GewO).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär